



---

## **Sachstand**

---

## **Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Verwendung von Google-Fonts**

**Datenschutzrechtliche Aspekte sog. „Google-Fonts“**

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 038/22  
Abschluss der Arbeit: 11.11.2022 (gleichzeitig letztes Abrufdatum der Internetlinks)  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtliche Hintergründe</b>	<b>4</b>
3.1.	Datenschutzrechtliche Einordnung	6
3.2.	Rechtsprechungsstand	6
3.3.	Abmahnpraxis	7
<b>4.</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>8</b>

## 1. Vorbemerkungen

Auftragsgemäß wird untersucht, ob und inwiefern die Verwendung von sogenannten „Google-Fonts“ auf Internetseiten abmahnfähige datenschutzrechtliche Verstöße darstellen. Hierbei wird u.a. auf die verschiedenen Nutzungsformen sowie die damit verbundenen rechtlichen Probleme eingegangen.

## 2. Sachverhalt

Bei den Google-Fonts handelt es sich um mehr als 1.000 von Google seit dem Jahr 2010 angebotene Schriftarten, die Webseitenbetreiber kostenlos und ohne Lizenzgebühren auf ihren Internetseiten einbinden können und die sich hierdurch zu der gängigen Schriftgestaltung auf Internetseiten entwickelt haben.<sup>1</sup>

Für Webseitenbetreiber besteht dabei zunächst die Möglichkeit, die gewünschte Schriftart herunterzuladen und auf der eigenen Internetseite wieder hochzuladen, wodurch die Google-Datei lediglich lokal in die Internetseite eingebunden wird.<sup>2</sup> Bei dieser Nutzungsform betreten Besucher der Website lediglich die Internetseite und stellen hierbei keine Verbindung zu Google-Servern her, sodass hierbei keine Informationsübertragung an Google stattfindet und diese daher als datenschutzrechtlich unbedenklich einzustufen ist.

Zudem ist es möglich, die angebotene dynamische Variante für die Nutzung von Google-Fonts zu verwenden. Hierbei wird ein sogenannter „Code-Snippet“ in den HTML-Code der Webseiten eingebunden, wodurch bei jedem Aufruf durch einen Webseitenbesucher eine Verbindung zum Google-Server aufgebaut wird, der die entsprechende Schriftart sodann zulädt und ausspielt.<sup>3</sup>

## 3. Rechtliche Hintergründe

Durch die dynamische Verwendung der Google-Fonts wird bei jedem Verbindungsaufbau zum Google-Server mindestens die IP-Adresse des jeweiligen Webseitenbesuchers direkt an Google

---

1 *Haufe*, Abmahnwelle wegen Einsatz von Google Fonts v. 5. September 2022, [Abmahnwelle wegen Einsatz von Google Fonts | Compliance | Haufe](#).

2 *Fischer, Adrian*, Automatische Weitergabe einer IP-Adresse an Google – Google Fonts, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 291.

3 *Fischer, Adrian*, Automatische Weitergabe einer IP-Adresse an Google – Google Fonts, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 291.

übertragen.<sup>4</sup> Diese dynamischen IP-Adressen, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten beim Zugriff einer Person auf eine Internetseite, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert wird, stellt für den Anbieter ein personenbezogenes Datum im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 Telemediengesetz (TMG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dar.<sup>5</sup>

Dynamische IP-Adressen sind einem Endgerät bis zur Trennung der Verbindung zugeteilt. Diese stellen dann personenbezogene Daten<sup>6</sup> dar, wenn dem verantwortlichen Empfänger, mithin Google, die rechtlichen Mittel zur Verfügung stehen, über diese Zusatzinformationen der IP-Adresse Rückschluss auf die dahinterstehende natürliche Person zu ziehen.<sup>7</sup>

Nach der Rechtsprechung<sup>8</sup> reicht es hierfür bereits aus, wenn dem Verantwortlichen abstrakt die rechtlichen Mittel zur Verfügung stehen, die dieser vernünftigerweise einsetzen könnte, um mit Hilfe Dritter, wie etwa zuständigen Behörden oder des Internetanbieters, die betroffene Person anhand der gespeicherten IP-Adresse bestimmen zu lassen.<sup>9</sup>

*„Die Möglichkeit, eine dynamische IP-Adresse mit den Zusatzinformationen zu verknüpfen, über die der Internetzugangsanbieter verfüge, stelle ein Mittel dar, das vernünftigerweise zur Bestimmung der betreffenden Person eingesetzt werden könne. Das vorliegende Gericht weise in seiner Vorlageentscheidung zwar darauf hin, dass das deutsche Recht es dem Internetzugangsanbieter nicht erlaube, dem Anbieter von Online-Mediendiensten die zur Identifizierung der betreffenden Person erforderlichen Zusatzinformationen direkt zu übermitteln, doch gebe es offenbar – vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht insoweit vorzunehmenden Prüfungen – für den Anbieter von Online-Mediendiensten rechtliche Möglichkeiten, die es ihm erlaubten, sich insb. im Fall von Cyberattacken an die zuständige Behörde zu wenden, damit diese die nötigen Schritte unternahme, um die fraglichen Informationen vom Internetzugangsanbieter zu erlangen und die Strafverfolgung einzuleiten.“<sup>10</sup>*

---

4 *Golem*, Einbindung von Google Fonts ist rechtswidrig v. 1. Februar 2022, [Landgericht München: Einbindung von Google Fonts ist rechtswidrig - Golem.de](#); *Fischer, Adrian*, Automatische Weitergabe einer IP-Adresse an Google – Google Fonts, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 291.

5 BGH, Urteil v. 16. Mai 2017 – VI ZR 135/13, juris, Leitsatz.

6 EuGH, Urteil v. 19. Oktober 2016 – C-582/14, MMR 2016, 842 ff.

7 *Fischer, Adrian*, Automatische Weitergabe einer IP-Adresse an Google – Google Fonts, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 291.

8 EuGH, Urteil v. 19. Oktober 2016 – C-582/14, juris, Rn. 47; BGH, Urteil v. 16. Mai 2017 – VI ZR 135/13, MMR 2017, 605 ff.

9 *Fischer, Adrian*, Automatische Weitergabe einer IP-Adresse an Google – Google Fonts, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 291.

10 EuGH, Urteil v. 19. Oktober 2016 – C-582/14, juris, Rn. 47; BGH, Urteil v. 16. Mai 2017 – VI ZR 135/13, MMR 2017, 605, 606, Rn. 24.

### 3.1. Datenschutzrechtliche Einordnung

Datenschutzrechtlich beachtlich ist bei der dynamischen Verwendung von Google-Fonts, dass die nutzenden Betreiber auf ihren Webseiten trotz der Preisgabe persönlicher Daten in der Regel keine Einwilligung der Webseitenbesucher in diese Datenverarbeitung einholen.

Für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten benötigt der Webseitenbetreiber als Verantwortlicher nach Art. 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)<sup>11</sup> jedoch eine Einwilligung, welche in der Regel nicht eingeholt wird. Die Nichteinholung ist dabei auch nicht etwa nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO gerechtfertigt, da es für die Nutzung von Google-Fonts nicht erforderlich ist, dass beim Aufruf der Website eine Verbindung zu einem Google-Server hergestellt und eine Übertragung der IP-Adresse vorgenommen wird.

Weiterhin besteht für Webseitenbesucher auch nicht die Verpflichtung<sup>12</sup>, vor dem Aufrufen einer Website ihre eigene IP-Adresse zu verschlüsseln, da der Rechtsinhaber hierdurch zu sehr in seinen Rechten eingeschränkt würde.<sup>13</sup>

### 3.2. Rechtsprechungsstand

Das LG München I<sup>14</sup> stellte kürzlich in der ersten Entscheidung – Google-Fonts – zu diesem Problemkomplex fest, dass den betroffenen Webseitenbesuchern, deren persönliche Daten ohne Einwilligung weitergegeben wurden, sowohl ein zivilrechtlicher Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch als auch ein datenschutzrechtlicher Schadensersatzanspruch zustehe, da es sich hierbei um einen unzulässigen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form der informationellen Selbstbestimmung handele.<sup>15</sup>

Insbesondere auf Grund des damit einhergehenden Kontrollverlustes über die an Sever von Google in den USA übermittelten Daten, stelle dies jedenfalls einen erheblichen Eingriff dar, der Ansprüche auf immateriellen Schadensersatz begründe.<sup>16</sup>

---

11 *Datenschutz-Grundverordnung*, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Amtsblatt L 119 v. 4. Mai 2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22. November 2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23. Mai 2018, S. 2), Geltung seit 25. Mai 2018.

12 LG Dresden, Urteil v. 11. Januar 2019 – 1a O 1582/18, ZD 2019, 416 ff.

13 *Fischer, Adrian*, Automatische Weitergabe einer IP-Adresse an Google – Google Fonts, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 291.

14 LG München I, Urteil v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 290.

15 *Fischer, Adrian*, Automatische Weitergabe einer IP-Adresse an Google – Google Fonts, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 291.

16 LG München I, Urteil v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 291.

Konkret hätten Kläger einen Anspruch gegen Webseitenbetreiber auf Unterlassung der Weitergabe von IP-Adressen an Google aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1004 BGB analog sowie einen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 i.V.m. Erwägungsgrund 146 S. 3 DS-GVO.<sup>17</sup>

Der datenschutzrechtlich erlittene Schaden sei dabei weit auszulegen und umfasse auch immateriell erlittene Schäden, die in den zugrundeliegenden Fällen besonders groß seien, da die Übermittlung der IP-Adresse mehrmals erfolge und der damit verbundene Kontrollverlust über ein personenbezogenes Datum an das Unternehmen Google, welches Daten über Nutzende sammelt und diese Daten darüber hinaus an die USA übermittelt, wodurch kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet sei.<sup>18</sup> Insofern entschied der EuGH<sup>19</sup>, dass das US-Recht den Schutz personenbezogener Daten von Bürgern aus der EU derzeit nicht angemessen gewährleiste, sodass die USA im datenschutzrechtlichen Sinne als „unsicherer Drittstaat“ zu bewerten sei, der nicht ohne Weiteres Zugang zu personenbezogenen Datenströmen aus Europa erhalten dürfe.<sup>20</sup>

### 3.3. Abmahnpraxis

Aufgrund dieser Rechtsprechung spricht viel für eine künftige Abmahnwelle gegen Webseitenbetreiber, die Google-Fonts, wie beschrieben, dynamisch einbetten.<sup>21</sup>

Denn durch die beschriebene Rechtsprechung wird es Betroffenen erleichtert, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, da derartige Schäden bei Geltendmachung zunächst beziffert werden müssen, was bei immateriellen Schäden wesentlich leichter möglich ist.<sup>22</sup>

Die Herausforderung liegt für Betroffene dabei insbesondere darin, zu erkennen, ob ein datenschutzrechtlicher Verstoß durch den Webseitenbetreiber überhaupt begangen wurde, wofür zunächst ein Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DS-GVO dem Betreiber gegenüber geltend gemacht werden muss, um zu ermitteln, ob die IP-Adresse im konkreten Einzelfall an Google übermittelt wurde.<sup>23</sup>

---

17 LG München I, Urteil v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 291.

18 EuGH, Urteil v. 16. Juli 2020 – C-311/18, Schrems II, MMR 2020, 597 ff.; *Fischer, Adrian*, Automatische Weitergabe einer IP-Adresse an Google – Google Fonts, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 292.

19 EuGH, Urteil v. 16. Juli 2020 – C-311/18, Schrems II, MMR 2020, 597 ff.

20 *Nachrichten von Behörden und Verbänden*, TlfdI und ÖDSB: Google Fonts löst Abmahnwelle aus, ZD-Aktuell 2022, 01313, 01313.

21 *Nachrichten von Behörden und Verbänden*, TlfdI und ÖDSB: Google Fonts löst Abmahnwelle aus, ZD-Aktuell 2022, 01313, 01313.

22 *Fischer, Adrian*, Automatische Weitergabe einer IP-Adresse an Google – Google Fonts, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 292.

23 *Fischer, Adrian*, Automatische Weitergabe einer IP-Adresse an Google – Google Fonts, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, ZD 2022, 290, 292.

Ob Webseitenbetreiber in der Folge ihrerseits aus ihren Verträgen mit Google oder ähnlichen IT-Dienstleistern Regressansprüche geltend machen können, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern ergibt sich aus der individuellen Vertragsvereinbarung, die im Einzelfall geprüft werden muss.<sup>24</sup>

Es bedürfte einer tiefergehenden Prüfung, inwiefern seitens Google eine Hinweispflicht besteht und ob in einem solchen Falle Regressansprüche Google gegenüber geltend gemacht werden können.

Es spricht jedoch viel dafür, dass Google im Rahmen seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen und seiner dazugehörigen Datenschutzvereinbarung, in der es unter „Information we collect while you use our services“ normiert:

*„The information we collect includes unique identifiers, browser type and settings, device type and settings, operating system, mobile network information including carrier name and phone number, and application version number. We also collect information about the interaction of your apps, browsers, and devices with our services, including IP address, crash reports, system activity, and the date, time, and referrer URL of your request.“*,

Webseitenbetreiber als Nutzer von Google-Diensten, auf die Speicherung von IP-Adressen hingewiesen hat. Es ist daher anzunehmen, dass – wie dies auch die Entscheidung des LG München I impliziert – es Aufgabe des Betreibers ist, die Subnutzer, d.h. die Besucher von Internetadressen, auf diesen Umstand hinzuweisen und für die Einhaltung des Datenschutzrechts hinzuwirken.

#### 4. Ergebnis

Durch die dynamische Verwendung der Google-Fonts wird bei jedem Verbindungsaufbau zum Google-Server mindesten die IP-Adresse des jeweiligen Webseitenbesuchers direkt an Google übertragen, wobei es sich um persönliche Daten handelt. Datenschutzrechtlich beachtlich ist hierbei, dass die nutzenden Betreiber auf ihren Webseiten trotz dieser Preisgabe persönlicher Daten in der Regel keine Einwilligung der Webseitenbesucher in diese Datenverarbeitung einholen, wodurch sie sich Schadensersatzpflichtig machen.

Vorgenannte Entwicklung führt dazu, dass sich die Schadensersatzansprüche nicht gegen Google, sondern gegen Nutzer der Google-Dienste richten, die (bisher) keine Kenntnisse davon hatten, hierdurch gegen Datenschutzrecht zu verstoßen.<sup>25</sup>

---

24 Ernst, Schadensersatz wegen Weiterleitung von IP-Adressen von Websitebesuchern, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, juris PR-IST 17/2022 Anmerkung 5.

25 Ernst, Schadensersatz wegen Weiterleitung von IP-Adressen von Websitebesuchern, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, juris PR-IST 17/2022 Anmerkung 5.



Dennoch können Nutzer der Google-Fonts der Problematik einfach dadurch entgehen, dass sie die verwendeten Schriften nicht vom Google-Server abrufen, sondern einfach lokal einbinden.<sup>26</sup>

\* \* \*

---

26 *Ernst*, Schadensersatz wegen Weiterleitung von IP-Adressen von Websitebesuchern, Anmerkung zum Urteil des LG München I v. 20. Januar 2022 – 3 O 17493/20, jurisPR-IST 17/2022 Anmerkung 5.